

Online-Werbung auf jurpc.de – Die Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht

Werbebanner - Textanzeigen

Mediadaten 2011

JurPC ist eine Internet-Zeitschrift, die Themen aus den Bereichen der Rechtsinformatik, des Informationsrechts sowie des IT- und Computerrechts behandelt.

Begründet und herausgegeben von Prof. Dr. Maximilian Herberger, Direktor des Instituts für Rechtsinformatik der Universität Saarbrücken, veröffentlicht JurPC aktuelle Entscheidungen, Nachrichten und Beiträge aus den Bereichen Internet- und Computerrecht, Urheberrecht, Telekommunikationsrecht, Rechtsinformatik und Recht der Neuen Medien.

JurPC hat Tradition: seit 1986 am Markt und seit 1997 als reine Online-Zeitschrift mit wöchentlichem Newsletter verfügbar.

JurPC online hat mehr als 50.000 Visits im Monat.

Den wöchentlich erscheinenden Newsletter haben ca. 5000 Leser abonniert.

The screenshot shows the homepage of the JurPC website. At the top left is the logo 'Jur' with 'PC' in a circle next to it, followed by the text 'Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht'. To the right of the logo, it says 'Stand: 06.09.2011'. Below the logo, there is a navigation bar with links: 'Herausgeber: Prof. Dr. Maximilian Herberger', 'E-Mail an die Redaktion', 'Monatsübersicht', 'Gesamtliste', 'Aus der Redaktion', 'Archiv 1989-1996', 'Mail-Service', 'Mediadaten', and 'Impressum'. Below the navigation bar is a search bar with the text 'Google! Benutzersuche' and a 'Suchen' button. The main content area features a section titled 'Aktuelles aus dem Inhalt:' with the following articles listed:

- Wolfgang Kuntz: Buchvorstellung - Jaeger/Metzger, Open Source Software, 3. Aufl. 2011**
Der Autor stellt das in 3. Auflage erschienene Werk für JurPC vor.
- OLG Köln: Getränkepreise beim Pizzaservice**
Ein als Franchisesystem organisierter Lieferdienst für frisch zubereitete Speisen, der auch fertig abpackte Getränke und Desserts anbietet und dafür unter Angabe des Endpreises wirbt, hat den mit dem Endpreis nicht identischen Grundpreis der Waren jedenfalls dann anzugeben, wenn aus Verbrauchersicht dem Angebot der verpackten Waren neben dem Zubereiten und Liefern der frischen Speisen eigenständige Bedeutung zukommt.
- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg: Verlust des Gegendarstellungsanspruchs**
Der Betroffene verliert seinen Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu einer Tatsachebehauptung in einem Zeitschriftenartikel nicht dadurch, dass er eine vor der Veröffentlichung des Artikels von dem Publikationsorgan erbetene Stellungnahme nicht abgibt, denn es besteht keine Obliegenheit dazu, sich bereits im Vorfeld zu Tatsachebehauptungen zu erklären, die ein Dritter zu veröffentlichen beabsichtigt.
- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg: Konkuldente Einwilligung in Veröffentlichung eines Bildnisses**
Voraussetzung für eine konkuldente Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildnisses ist, dass dem Abgebildeten Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung bekannt ist. Ob die Abgebildete ggf. mit einer Bildveröffentlichung in einem Presseartikel im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis rechnen konnte oder musste, ist nicht entscheidend. Der Umstand, dass ein Foto bei einem Ereignis der Zeitschicht aufgenommen worden ist, rechtfertigt seine Veröffentlichung nicht, wenn sich der Artikel nicht mit dem Ereignis befasst und auch nicht erkennen lässt, wo die Aufnahme entstanden ist.
- LG Saarbrücken: Vertrieb von Zusatzleistungen zu einem Internetspiel**
Werden beim Vertrieb kostenpflichtiger Zusatzleistungen ("Features") zu einem Internetspiel, diese durch einen Premium-Dienstl. s. d. § 3 Nr. 17a TKG abgerechnet, ist Gegenstand des Premium-Dienstes ausschließlich die Abwicklung der Zahlung (Inkassogeschäft) und nicht das zugrunde liegende Geschäft über den Erwerb der "Features" (Kaufgeschäft). In der Berechtigung des Premium-Dienstes zugleich Verkäufer der "Features", kann dem Anspruch aus dem Inkassogeschäft eine Einwendung aus § 242 BGB entgegenstehen, wenn das Kaufgeschäft über den Erwerb der "Features" unwirksam ist.

Werbebanner

Preise / Termine / technische Daten

JurPC
Ihre Werbung

OLG Köln
Urteil vom 01.06.2011
6 U 220/11
Getränkpreise beim Pizzaservice
JurPC Web-Dok. 139/2011, Abs. 1 - 16

UWG § 4 Nr. 11; PAagV §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 4 Nr. 4

Leitsatz

Ein als Franchisesystem organisierter Lieferdienst für frisch zubereitete Speisen, der auch fertig abgepackte Getränke und Desserts anbietet und dafür unter Angabe des Endpreises wirbt, hat den mit dem Endpreis nicht identischen Grundpreis der Ware jedenfalls dann anzugeben, wenn aus Verbrauchersicht dem Angebot der verpackten Ware neben dem Zubereiten und Liefern der frischen Speisen eigenständige Bedeutung zukommt.

Gründe

I.

Die Beklagten bieten - als Angehörige eines Franchisesystems - die Lieferung von frisch zubereiteten Speisen wie Pizza, Pasta, Salaten und Aufläufen sowie von verpackten Getränken und Desserts in Teile des Stadtgebiets von Köln an, auch eine Bestellung zur Abholung ist möglich. Auf einem gemeinsamen Fachblatt warben sie am 3. Mai 2010 wie in der Urteilsformel wiedergegeben für Bier, Wein und Erfrischungen. Der Kläger - ein Verband zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs - sieht darin einen Verstoß gegen die Pflicht zur Grundpreisangabe und eine Zurechnung durch Unterlassung. Er hat die Beklagten auf Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch genommen. Das Landgericht, auf dessen Urteil Revision genommen wird, hat die Klage abgewiesen, weil das Warenangebot der Beklagten im Rahmen einer Dienstleistung - der Herstellung und des Auslieferens von Pizza und ähnlichen Speisen - erfolge und deshalb von der Pflicht zur Grundpreisangabe ausgenommen sei. Im Berufungsprozess vertritt der Kläger sein erstinstanzliches Begehren weiter und beantragt:

wie erkannt.

Werbebanner auf allen redaktionellen Unterseiten von jurpc.de

Werbeformate

Superbanner (720 x 90 Pixel)
Skyscraper (160 x 600 Pixel)

Preis

500,00 € monatl. zzgl. MwSt.

Technische Daten

Dateiformat: JPG- oder GIF-Dateien
max. Dateigröße: 100 KB
Datenlieferung: mail@jurpc.de

Anzeigenschluss und Datenlieferung:

20. des Vormonats

Kontakt:

Rechtsanwalt Wolfgang Kuntz, Telefon: 0611 / 95782-0,
E-Mail: mail@jurpc.de

Textanzeigen im JurPC-Newsletter

Online-Newsletter der Online-Zeitschrift JurPC

Jur Internet-Zeitschrift
für Rechtsinformatik
und Informationsrecht

© 1999-2010, September 2011

149/2011 BGH: AGB-Klauseln in Mobilfunkverträgen (Urteil vom 17.12.2011 - III ZR 39/10)
Die in Mobilfunkverträgen verwendeten Klauseln "Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch ... unbefugte Nutzung der übertragenen Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat" sowie "Nach Verlust der c. Karte hat der Kunde nur die Verbindungsgelände zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung über den Verlust der Karte bei c. angefallen sind. Das gleiche gilt für Preise über Dienste, zu denen c. den Zugang vermittelt" sind wirksam. Die in Mobilfunkverträgen verwendeten Klauseln "Der Kunde ist für Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe von mindestens 14,50 Euro in Verbindung mit dem Mobilfunkanschluss auf Kosten des Kunden gegenüber" ist unwirksam.

Werbung

Ihre Werbung

149/2011 BGH: Internetplattform für Zahnärzte (Urteil vom 24.03.2011 - III ZR 69/10)

149/2011 BGH: Internetplattform für Zahnärzte (Urteil vom 24.03.2011 - III ZR 69/10)
Zum Vergütunganspruch des Betreibers einer Internetplattform, auf der Heil- und Kosmetikleistungen von Patienten eingestellt werden und Zahnärzte Gegenstände abgeben können (im Anschluss an BGH Urteil vom 1. Dezember 2010 - I ZR 22/09).

150/2011 BGH: Verbotswort bei Telefonwerbung (Urteil vom 05.10.2010 - I ZR 45/09)
Ein Verbotswort kann hinsichtlich bestimmter, auch wenn im Wesentlichen am Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG 2004 ausgeführt und nur hinsichtlich des Begriffs der "Bildung" modifiziert ist, bei einem unzulässigen Werbeanruf für auf Wiederholungsgebühr gestrichene Unternehmen nicht auf den Gegenstand des Werbeanrufs beschränkt, wenn bei dem Unternehmen, von dem der Werbeanruf ausgeht (bzw. einem Callcenter), der Gegenstand der Werbung beliebig austauschbar ist.

151/2011 BGH: Miete-Kaution-Gewinnspiel (Urteil vom 14.10.2010 - I ZR 23/09)
Verlangt ein Mandant, der aufgrund einer Abmahnung Kenntnis von der Unbilligkeit der Forderung erlangt hat, die sein Rechtsanwalt für ihn durchgeföhrt hat, von diesem Unbilligkeitsersatz, muss er sich unter Umständen ein Verschulden des von ihm zur Abwehr der Abmahnung eingehaltenen Zulassungsanwalts anrechnen lassen.

Werbung

Ihre Werbung

Sie erhalten dieses Urteil, weil Sie sich für den JurPC-Newsletter angemeldet haben. Falls Sie den Bezug des Newsletters beenden möchten, schicken Sie eine E-Mail. Wenn Sie diesen Newsletter von einem Kollegen erhalten haben und den JurPC-Newsletter zukünftig direkt erhalten wollen, können Sie sich für persönliches Interesse abonnieren hier anmelden.

Der JurPC-Newsletter ist der Online-Leserdienst zur renommierten Online-Zeitschrift JurPC und erscheint wöchentlich.

Pro Newsletter können 2 Textanzeigen (max. 600 Zeichen) gebucht werden.

Auflage:
ca. 5000 Abonnenten

Erscheinungsweise:
wöchentlich, jeweils dienstags

Preis
TKP 50,00 € wöchentl. zzgl. MwSt.

Anzeigenschluss und Datenlieferung:
7 Werktage vor Erscheinungstermin

Kontakt:
Rechtsanwalt Wolfgang Kuntz, Telefon: 0611 / 95782-0,
E-Mail: mail@jurpc.de

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. Maximilian Herberger (mh)
Institut für Rechtsinformatik
Universität des Saarlandes
D-66041 Saarbrücken
Telefon: 0681/302-3105
Telefax: 0681/302-4469
E-Mail: herberger@rz.uni-sb.de

Publikation durch:

Makrolog Content Management AG
Patrickstraße 43
D-65191 Wiesbaden
Telefon 0611/ 957820
Telefax 0611/ 9578228
E-Mail: postmaster@makrolog.de
Vorstand: Andreas Herberger
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Fanning
Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden (HRB 21424)
USt-IdNr.: DE813409840

Deutsche Bibliothek:

ISSN-Nummer: 1615-5335

Redaktionsadresse:

Redaktion JurPC
Patrickstr. 43
65191 Wiesbaden
Telefon 0611/957820
Telefax: 0611/9578228
E-Mail: mail@jurpc.de